

RS Lvwg 2016/5/10 LVwG 61.26-2306/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.2016

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

10.05.2016

Index

L37306 Nöchtigungsabgabe

Norm

StNFWAG §2

StNFWAG §4 Abs1

StNFWAG §9a

StNFWAG §9a Abs5

Rechtssatz

Die Systematik des Steiermärkischen Nöchtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes sieht für dieselbe Unterkunft sowohl die Einhebung einer Nöchtigungsabgabe gemäß § 2 ff StNFWAG als auch die Einhebung einer Ferienwohnungsabgabe nach den §§ 9a leg cit vor. Dies ergibt sich aus § 9a Abs 5, welcher vorsieht, dass für jene Zeit, in welcher eine Ferienwohnung in einer Weise genutzt, dass dadurch die Pflicht zur Entrichtung der Nöchtigungsabgabe im Sinne der §§ 2 und 4 Abs. 1 und 2 entsteht, für die Dauer dieser Nutzung nur die Nöchtigungsabgabe vorzuschreiben ist. Die Systematik des Steiermärkischen Nöchtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes sieht für dieselbe Unterkunft sowohl die Einhebung einer Nöchtigungsabgabe gemäß Paragraph 2, ff StNFWAG als auch die Einhebung einer Ferienwohnungsabgabe nach den Paragraphen 9 a, leg cit vor. Dies ergibt sich aus Paragraph 9 a, Absatz 5,, welcher vorsieht, dass für jene Zeit, in welcher eine Ferienwohnung in einer Weise genutzt, dass dadurch die Pflicht zur Entrichtung der Nöchtigungsabgabe im Sinne der Paragraphen 2 und 4 Absatz eins und 2 entsteht, für die Dauer dieser Nutzung nur die Nöchtigungsabgabe vorzuschreiben ist.

Schlagworte

Nöchtigungsabgabe, Ferienwohnungsabgabe, doppelte Vorschreibung, nicht zur selben Zeit, Dauer der Nutzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2016:LVwG.61.26.2306.2015

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at